presserat

# Von Kutsche überrolltes Kind im Bild gezeigt

## Chefredaktion entschuldigt sich für die Veröffentlichung

In der Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung erscheint ein Beitrag, bei dem es um einen dramatischen Unfall bei einer Pferdewallfahrt in Bayern geht. Darin wird geschildert, wie durchgehende Pferde sieben Menschen, darunter zwei Kinder, verletzt haben. Der Artikel enthält ein Foto, das zeigt, wie ein Kind von einer Kutsche überrollt wird. Ein Leser beschwert sich beim Presserat über die Berichterstattung, vor allem im Hinblick auf das Foto. Nach seiner Meinung hätte das Bild nicht veröffentlicht werden dürfen. Er sieht die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex verletzt. Der Stellvertretende Chefredakteur der Zeitung bedauert die Veröffentlichung des Fotos. Sie sei nicht angemessen gewesen. Die Redaktion habe das Foto aus der Internet-Ausgabe entfernt. Sie entschuldige sich dafür, wenn sie das ethische Empfinden der Leser verletzt habe.

Die Veröffentlichung der Unfallszene verstößt gegen die Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Nach Ziffer 11 verzichtet die Presse auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Es ist unbestritten, dass an dem Unfall während eines traditionellen Festes ein öffentliches Interesse besteht. Es ist jedoch presseethisch nicht zu verantworten, genau den Moment zu zeigen, in dem ein Kind von den Rädern der Kutsche überrollt wird. Sein Leid wird dadurch in unangemessener Weise zur Schau gestellt. Die Redaktion hat ihren Fehler bedauert und das Foto aus der Internet-Ausgabe entfernt. (0642/12/1)

**Aktenzeichen:**0642/12/1-BA
**Veröffentlicht am:** 01.01.2013
**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
**Entscheidung:** Hinweis